

**Bemerkung:** Diese Lufttüchtigkeitsanweisung ist von der EASA in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 herausgegeben, im Auftrag der Europäischen Gemeinschaft, seiner Mitgliedstaaten und der Drittstaaten, die an den Aktivitäten der EASA unter Artikel 66 dieser Verordnung teilhaben.

**Hinweis:** Diese Übersetzung wurde vom Bundesausschuss Technik des Deutschen Aero Club e.V. nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt und wird ohne Gewähr veröffentlicht. Im Zweifelsfall ist der englische Originaltext verbindlich.

Diese LTA wird in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 748/2012, Teil 21.A.3B herausgegeben. In Übereinstimmung mit Verordnung (EG) 1321/2014, Anhang I, Teil M.A.301 muss die fortlaufende Lufttüchtigkeit eines Luftfahrzeugs durch die Durchführung aller anwendbaren LTAs sichergestellt werden. Konsequenterweise darf niemand eine Luftfahrzeug in Betrieb nehmen, auf welches eine LTA zutrifft, es sein denn in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser LTA oder anderweitig durch die Agentur festgelegt [VO (EG) 1321/2014, Anhang I, Teil M.A.303] oder genehmigt durch die Behörde des Eintragsstaates [VO (EG) 216/2008, Artikel 14(4)].

### **Halter der Musterzulassung**

HEINRICH MERTENS

### **Muster/Baureihe(n)**

10-30/24, 12-61/24 R und 12-82/23  
Rettungsfallschirme

**Wirksamkeitsdatum:** 18. Februar 2016

**Kennblatt (TCDS) – Nummer:** Deutschland LBA.40.010/01, LBA.40.010/55 und LBA.40.010/96

**Ausländische AD:** Nicht zutreffend

**ersetzt:** Keine

### **ATA 25 – Ausrüstung / Ausstattung – Gummibänder der Rettungsfallschirme – Ersatz**

---

#### **Hersteller:**

Heinrich Mertens

#### **Betroffen:**

Typen 10-30/24, 12-61/24 und 12-82/23 Rettungsfallschirme, alle Varianten, Seriennummern 13-227154 bis incl. 14-227292

#### **Grund:**

Basierend auf Berichten von Vorkommissionen wurde festgestellt, dass bei einem Los von Gummibändern, welches in der Fertigung von bestimmten Rettungsfallschirmen verwendet wurde, eine erhöhte Möglichkeit besteht weich und klebrig zu werden. Dies führt dazu, dass die Fallschirmleinen mit der Packtasche oder dem Fallschirmsack verkleben.

Dieser Zustand kann, wenn er nicht korrigiert wird, eine Fehlfunktion des Rettungsfallschirms verursachen. Anhang 1 dieser AD enthält ein Bild eines betroffenen Rettungsfallschirms nach dem Öffnen für ein geplantes reguläres Neupacken.

Aus den oben beschriebenen Gründen fordert diese AD einen Austausch der betroffenen Gummibänder durch neue Gummibänder.

#### **Erforderliche Maßnahmen und Fristen:**

Erforderlich wie angegeben, wenn nicht schon zuvor durchgeführt:

- (1) Innerhalb von 30 Tagen nach dem Wirksamkeitsdatum dieser AD, ersetzen Sie alle Gummibänder der Rettungsfallschirme durch neue Gummibänder, die von Heinrich Mertens zur Verfügung gestellt wurden oder durch neue Gummibänder derselben Größe, die der Spezifikation MIL-R-1832 entsprechen. Führen Sie den Austausch in Übereinstimmung mit der Technischen Mitteilung (TM) 002-03-16 von Heinrich Mertens durch.
- (2) Der Ersatz der Gummibänder kann von allen Personen durchgeführt werden, die qualifiziert sind, den Rettungsfallschirm zu packen. Die Durchführung des Ersatzes muss von dieser Person im Packbuch dokumentiert werden und eine Angabe über die Quelle und Los-Identifikation der Ersatz-Gummibänder enthalten.

Bemerkung: Da Rettungsfallschirme keine „vorgeschriebene“ Ausrüstung laut Definition in der EU-Verordnung (EU) 965/2012 (Flugbetrieb [Air Operations]) sind und auch nicht als „installierte Ausrüstung“ im Luftfahrzeug angesehen werden, fallen Rettungsfallschirme nicht unter die EU-Verordnung (EU) 1321/2014 (Teil-M [Part-M]). Trotzdem müssen Eigentümer und Benutzer von Rettungsfallschirmen aufgrund der EU-Verordnung (EU) 965/2012, Absatz ORO.GEN.155 (b) und NCO.GEN.145 (b) die Bestimmungen einer AD einhalten.

#### **Weitere Veröffentlichungen:**

Heinrich Mertens TM 002-03-16 vom 02. Februar 2016

Die Verwendung von späteren genehmigten Ausgaben dieses Dokuments ist erlaubt, um die Anforderungen dieser AD zu erfüllen.

#### **Bemerkungen:**

1. Auf Antrag und mit ausreichender Begründung kann die EASA alternative Methoden zur Übereinstimmung mit dieser AD genehmigen.
2. Auf Grund der notwendigen Maßnahmen und der Reaktionszeiten, hat die EASA entschieden, die endgültige AD mit der Aufforderung zur Kommentierung heraus zu geben und den Kommentierungsprozess auf die Zeit nach der Veröffentlichung zu verschieben.
3. Anfragen zu dieser AD sollen an die EASA Safety Information Section, Certification Directorate, gesandt werden. E-Mail: [Ads@easa.europa.eu](mailto:Ads@easa.europa.eu)
4. Bei Fragen zum technischen Inhalt der Anforderungen dieser AD kontaktieren sie bitte: Heinrich Mertens, Am Roten Berge 8, 58762 Altena, Deutschland  
Telefon: +49 2392 8053201, Fax: +49 2392 8053203  
E-Mail: [Heinrich.Mertens@fallschirm.de](mailto:Heinrich.Mertens@fallschirm.de) Website: [www.fallschirm.de](http://www.fallschirm.de)

## Anhang 1



Kopien sind nicht kontrolliert. Prüfen Sie den Revisionsstatus über das EASA-Internet